

Amtliche Bekanntmachung

2023 Ausgegeben Karlsruhe, den 24. Juli 2023

Nr. 62

368

Inhalt Seite

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im internationalen englischsprachigen Bachelorstudiengang Mechanical Engineering (International) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

§ 9

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im internationalen englischsprachigen Bachelorstudiengang Mechanical Engineering (International) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 24. Juli 2023

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBI. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes und anderer Gesetze vom 15. November 2022 (GBI. S. 585), §§ 58 Absatz 1, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07. Februar 2023 (GBI. S. 26, 43), § 2 b, § 6 Absatz 1 und 2, §§ 6 a, 6 b, § 7 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 23. Oktober 2019 (GBI. S. 405 ff), zuletzt geändert durch das Vierte Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 17. Dezember 2020 (GBI. S. 1204, 1229) sowie Anlage 5 zu § 20 Absatz 2 Satz 2 und § 22 Absatz 4 Hochschulzulassungsverordnung in der Fassung vom 02. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 12. Dezember 2022 (GBI. S. 647 ff), hat der KIT-Senat am 17. Juli 2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT ABSCHNITT 1 Allgemeine Regelungen

§ 1	Anwendungsbereich		
§ 2	Fristen		
§ 3	Form des Antrages		
§ 4	Auswahlkommission		
	ABSCHNITT 2		
	Auswahlverfahren		
§ 5	Auswahlverfahren		
§ 6	Auswahlkriterien		
§ 7	Fachspezifischer Studierfähigkeitstest (SAT-Test)		
§ 8	Bildung der Rangliste für die Auswahlentscheidung		
§ 9	Auswahlverfahren für höhere Fachsemester		

ABSCHNITT 3

Zulassungsentscheidung und Schlussbestimmungen

- § 10 Zulassungsentscheidung
- § 11 Inkrafttreten

ABSCHNITT 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Anwendungsbereich, Quoten

- (1) ¹Das Studienangebot des englischsprachigen internationalen auslandsorientierten Bachelorstudiengangs Mechanical Engineering (International) (im Folgenden: Bachelorstudiengang Mechanical Engineering) ist in besonderer Weise auf ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen ausgerichtet. ²Die Lehrveranstaltungen werden ganz in englischer Sprache abgehalten.
- (2) ¹Die Ausländerquote beträgt in diesem Studiengang gemäß § 6 a Satz 2 HZG i.V.m. § 22 Absatz 4 und Anlage 5 Hochschulzulassungsverordnung (im Folgenden: HZVO) 70 vom Hundert. ²Zugelassen werden in dieser Quote Studienbewerber/innen ausländischer Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die nicht Deutschen nach § 1 Absatz 2 HZVO gleichgestellt sind. ³30 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze werden an deutsche und Deutschen gemäß § 1 Absatz 2 HZVO gleichgestellte Studienbewerber/innen vergeben.
- (3) ¹Sind in dem Studiengang Zulassungszahlen nach der jeweils geltenden Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten (ZZVO) festgesetzt, vergibt das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) (im Folgenden: KIT) die zur Verfügung stehenden Studienplätze sowohl in der Ausländerquote von 70 vom Hundert als auch in der Quote für Deutsche und Deutschen Gleichgestellten von 30 vom Hundert nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß dieser Satzung. ²Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerber/innen für den Bachelorstudiengang Mechanical Engineering (International) und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2

Fristen

¹Eine Zulassung von Studienanfängern/innen erfolgt nur zum Wintersemester. ²Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

bis zum 30.4. eines Jahres

beim KIT eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Form des Antrags

- (1) ¹Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.
- (2) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - eine Kopie des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung, bzw. einer gleichwertigen ausländischen oder sonstigen Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 58 Absatz 2 LHG;
 - 2. der Nachweis über die fachspezifische Studienfähigkeit gemäß § 7; die Nachweisführung erfolgt ausschließlich über den offiziellen Leistungsnachweis mit den erreichten Punktezahlen ausgestellt durch ein autorisiertes Testzentrum;
 - 3. die in dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung oder einem vorläufigen Zeugnis nach § 3 Absatz 3 ausgewiesenen Noten in den Fächern Mathematik und Physik; alternativ kann der Leistungsnachweis durch einen der unter § 8 Absatz 1 Nummer 2 genannten Subject Tests mit der erreichten Punktzahl ausgestellt durch ein autorisiertes Testzentrum erbracht werden;
 - 4. Nachweise über ausreichende englische Sprachkenntnisse nach § 5 Absatz 1 b;
 - sofern vorhanden: Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung und Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben;
 - 6. ein Motivationsschreiben:
 - die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.

²Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache erforderlich. ³Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) ¹Liegt das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 2 Ziffer 1 bis zum Ende der Antragsfrist nach § 2 noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden, wenn zu erwarten ist, dass aufgrund der bisherigen Prüfungsergebnisse die Hochschulzugangsberechtigung rechtzeitig vor Beginn des Bachelorstudiengangs Mechanical Engineering erlangt wird.

²Das vorläufige Zeugnis muss eine Bewertung der bisher erbrachten Prüfungsleistungen enthalten, welche in die Note der Hochschulzugangsberechtigung mit einfließen oder Voraussetzung für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung sind, und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. ³Weiterhin muss der angestrebte Abschluss im originalsprachlichen Wortlaut angegeben sein, entsprechend der Richtlinien der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB).

⁴Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 nehmen am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis der endgültigen Hochschulzugangsberechtigung bleibt unbeachtet.

⁵Eine Zulassung ist im Fall einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis zur Immatrikulation nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. ⁶Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. ⁷Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 4

Auswahlkommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung setzt die KIT-Fakultät Maschinenbau mindestens eine Auswahlkommission ein. ²Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon ein/er Professor/in. ³Ein/e Studierendenvertreter/in kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Auswahlkommission teilnehmen. ⁴Ein/e Vertreter/in des Carl Benz School Office kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. ⁵Eines der Mitglieder der Auswahlkommission führt den Vorsitz.
- (2) ¹Die Auswahlkommission berichtet dem KIT-Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

ABSCHNITT 2

Auswahlverfahren

§ 5

Auswahlverfahren

- (1) ¹Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt und
 - ausreichende englische Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 oder gleichwertig des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen, nachgewiesen durch einen der folgenden international anerkannten Tests:
 - aa) Test of English as Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 90 Punkten im internet-based Test oder
 - bb) IELTS mit einem Gesamtergebnis von mindestens 6.5 und keiner Section unter 5.5 oder
 - cc) University of Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) oder

- dd) University of Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) oder
- ee) UNIcert mindestens Stufe II.

Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse entfällt für Bewerber/innen, die

- eine Bestätigung der Schule, an der sie ihre Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, vorlegen, dass der Schulunterricht in den letzten zwei Jahren auf Englisch stattfand oder
- nachweisen, ein General Certificate of Education (GCE) auf dem Niveau eines "A-Level" oder "AS-Level" erworben zu haben, wobei im Fach "Englisch" mindestens die Note "B" erreicht worden sein muss, oder
- als Hochschulzugangsberechtigung ein "International Baccalaureate (IB)" erworben haben und im Fach "Englisch" mindestens die Note 5 nachweisen können.

²Ist die/der Bewerber/in an dem Auswahlverfahren nicht zu beteiligen, erhält sie/er einen Ausschlussbescheid.

(2) ¹Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste gemäß § 8.

§ 6

Auswahlkriterien

¹Die Auswahl erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a) Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests (§ 7),
- b) die in dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung oder einem vorläufigen Zeugnis ausgewiesenen Profilnoten in Mathematik und Physik aus den letzten zwei Halbjahren vor dem 30.04., sofern diese in die Note der Hochschulzugangsberechtigung mit einfließen oder Voraussetzung für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung sind. Die Profilnoten können durch einen der unter § 8 Absatz 1 Nummer 2 genannten Subject Tests ersetzt werden:
- c) ein Motivationsschreiben,
- d) berufliche und sonstige Leistungen.

§ 7

Fachspezifischer Studierfähigkeitstest (SAT-Test)

¹Zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit des Bewerbers/der Bewerberin für den Bachelorstudiengang Mechanical Engineering (International) werden ausschließlich die Ergebnisse eines der nachfolgenden Tests herangezogen:

SAT (Scholastic Assessment Test) bestehend aus den vier Teilen Reading Test, Writing and Language Test und Math Test mit insgesamt mindestens 1200 Punkten oder

- 2. ACT (American College Test) bestehend aus den drei Teilen *English Test*, *Mathematics Test*, *Reading Test* und *Science Test* mit einer Gesamt Punktzahl (*Composite Score*) von mindestens 24 Punkten oder
- 3. TestAS: Kerntest mit dem Prozentrang von 75

²Der Test dient der Überprüfung der zur Erfüllung der fachspezifischen Anforderungen des Bachelorstudiengangs Mechanical Engineering (International) notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten des Bewerbers/der Bewerberin, die im Nachweis der schulischen Leistungen nicht oder nur unzureichend abgebildet sind.

§ 8

Bildung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) ¹Die Rangliste wird nach einer Punktzahl, in die nachfolgende Leistungen eingehen, erstellt:
 - 1. Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstest gemäß § 7:
 - Die im Test erreichte Punktzahl wird mit maximal 20 Punkten bewertet. Die Umrechnung erfolgt nach der Tabelle in Anlage 1 der Satzung.
 - 2. Die im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung oder im vorläufigen Zeugnis ausgewiesenen Profilnoten in Mathematik und Physik aus den letzten zwei Halbjahren vor dem 30.04., sofern diese in die Note der Hochschulzugangsberechtigung mit einfließen oder Voraussetzung für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung sind. Die Profilnoten können ersetzt werden durch das Ergebnis eines der folgenden Tests:
 - a) ACT International Subject Test Physics mit mindestens 24 Punkten
 - b) TestAS Fachmodul Ingenieurwissenschaften mit dem Prozentrang 75.

Die im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung oder im vorläufigen Zeugnisausgewiesenen Profilnoten in Mathematik und Physik bzw. das Ergebnis eines der unter Buchstabe a) und b) genannten Tests werden mit maximal 10 Punkten bewertet. Ausländische Notenwerte werden entsprechend der Modifizierten bayerischen Formel umgerechnet. Aus den (umgerechneten) Profilnoten in Mathematik und Physik wird das arithmetische Mittel gebildet.

Die Verteilung der maximal 10 Punkte auf das aus den Schulnoten gebildete arithmetische Mittel bzw. das Ergebnis eines der unter Buchstabe a) und b) genannten Tests erfolgt gemäß den Tabellen in den Anlagen 2 oder Anlage 3 der Satzung.

3. Motivationsschreiben:

Im Motivationsschreiben soll der Bewerber/die Bewerberin zu folgenden Themen Stellung beziehen bzw. Angaben machen:

Darstellung der

- a) eigenen Persönlichkeit und des Werdegangs
- b) fachspezifischen Interessen und Fähigkeiten

- c) Entscheidung für die Studienrichtung Maschinenbau
- d) persönliche Ziele für den Studienabschluss Bachelor of Science
- e) spätere Studien- und Berufsziele.

Das Motivationsschreiben ist in englischer Sprache zu verfassen und soll einen Umfang von zwei DIN A4 Seiten nicht überschreiten.

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten das Motivationsschreiben gemeinsam auf einer Skala von 0 bis 10. Dabei werden die Themen nach Nr. 3 Buchstabe a) bis e) mit jeweils maximal 2 Punkten bewertet, sofern sie über die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben.

4. Berufliche und sonstige Leistungen:

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die beruflichen und sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 5. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
- b) praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen,
- c) außerschulische Leistungen und Qualifikationen (z.B. Preise und Auszeichnungen).

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

- (2) ¹Die Punktzahlen nach Absatz 1 Nummer 1 (Ergebnis fachspezifischer Studierfähigkeitstest), nach Absatz 1 Nummer 2 (Profilnoten oder Ergebnis eines Subject Test), nach Absatz 1 Nummer 3 (Motivationsschreiben) und Absatz 1 Nummer 4 (berufliche und sonstige Leistungen) werden addiert (max. 45 Punkte). ²Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmenden des Auswahlverfahrens eine Rangliste erstellt.
- (3) ¹Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 2 Satz 8 HZG.

§ 9

Auswahlverfahren für höhere Fachsemester

(1) ¹Sind für den Studiengang Zulassungszahlen für das zweite und die höheren Fachsemester nach der jeweils geltenden Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten (ZZVO) festgesetzt, wird unter allen in dasselbe Fachsemester eingestuften Bewerber/innen gemäß § 7 HZG eine Rangliste nach folgenden Kriterien gebildet:

- 1. bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie
- 2. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstest gemäß § 7.
- (2) ¹Bei der Bildung der Rangliste werden die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mit 0,5 Punkten je Leistungspunkt (maximal 60 Punkte) und das Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstest mit maximal 20 Punkten bewertet. ²Die Umrechnung der im fachspezifischen Studierfähigkeitstest erreichten Punktzahl erfolgt nach der Tabelle in Anlage 1. ³Die so erreichten Punkte werden addiert (d.h. maximal können 50 Punkte vergeben werden, 60 aus ECTS Leistungen und 20 aus dem fachspezifischen Studierfähigkeitstest).
- (3) ¹Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (4) ¹Im Übrigen gelten § 3 Absatz 2 Ziffer 2 und 4, § 5 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Satzung entsprechend.

ABSCHNITT 3

Zulassungsentscheidung und Schlussbestimmungen

§ 10

Zulassungsentscheidung

- (1) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft die/der Vizepräsident/in für akademische Angelegenheiten aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.
- (2) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht frist- oder formgerecht vorgelegt wurden oder
 - b) im Bachelorstudiengang Mechanical Engineering oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Absatz 2 Nummer 2 LHG, § 9 Absatz 2 HZG). Über die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet die Auswahlkommission des Bachelorstudiengangs Mechanical Engineering im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Mechanical Engineering.
- ¹Erreicht die/der Bewerber/in nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihr/ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens mitgeteilt. ²Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2024/25.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im internationalen englischsprachigen Bachelorstudiengang Mechanical Engineering (International) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. April 2022 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 24 vom 29. April 2022), außer Kraft.

Karlsruhe, den 24. Juli 2023

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka (Präsident)

Anlage 1:

Umrechnung der im SAT-Test, ACT-Test oder TestAS erreichten Punktezahl oder Prozentrang

SAT Test (Punktezahl 1-1600)	ACT Test Punktezahl (Punktezahl 1-36)	TestAS (Prozentränge von 1-100)	Zugeordnete Punkte für das Ranking
1200 Minimum	24	75	
1200 - 1215	25	76	1
1216 - 1230	25	77	2
1231 - 1245	26	78	3
1246 - 1260	26	79	4
1261 - 1275	27	80	5
1276 - 1290	27	81	6
1291 - 1305	28	82	7
1306 - 1320	28	83	8
1321 - 1335	29	84	9
1336 - 1350	29	85	10
1351 - 1365	30	86	11
1366 - 1380	30	87	12
1381 - 1395	31	88	13
1396 - 1410	31	89	14
1411 - 1425	32	90	15
1426 - 1440	32	91	16
1441 - 1455	33	93	17
1456 - 1470	33	94	18
1471 - 1495	34	95	19
>1496	>35	>96	20

Anlage 2:

Verteilung der Punkte auf das arithmetische Mittel der Profilnoten Mathe und Physik

Note (arithmetisches Mittel)	Punkte
1,0 – 1,3	10 Punkte
1,4 – 1,6	9 Punkte
1,7 – 1,9	8 Punkte
2,0 – 2,2	7 Punkte
2,3 – 2,5	6 Punkte
2,6 – 2,8	5 Punkte
2,9 – 3,1	4 Punkte
3,2 - 3,4	3 Punkte
3,5 – 3,7	2 Punkte
3,8 -4,0	1 Punkte